

# **Gesellschaftsvertrag der Cottbusverkehr GmbH**

## **§ 1 Firma und Sitz**

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

**„Cottbusverkehr GmbH“.**

(2) Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Cottbus.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von öffentlichem Personen- nahverkehr.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten; ferner Interessen- gemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.

## **§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 10.226.000,00 EUR.

(2) An dem Stammkapital sind die Gesellschafter mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:

1.	Stadt Cottbus	7.567.240,00 EUR,
2.	Landkreis Spree-Neiße	2.658.760,00 EUR.

## **§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft**

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

## **§ 5 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit dieses Blatt gesetzlich vorgeschrieben ist.

## **§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile**

Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

## **§ 7 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

## **§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.  
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

(3) Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführer ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(4) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats sowie der Anstellungsverträge.

(5) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die des Einvernehmens aller Geschäftsführer und der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Können sich die Geschäftsführer auf keine Geschäftsordnung einigen, so wird sie vom Aufsichtsrat erlassen. Die Geschäftsordnung hat einen Geschäftsverteilungsplan zu enthalten, aus dem sich die Arbeits- und Verantwortungsbereiche des einzelnen Geschäftsführers ergeben, und ferner zu regeln,

1. welche Geschäftsvorfälle zu ihrer Erledigung eines Beschlusses der Gesamtgeschäfts-führung bedürfen,
2. welche Geschäftsvorfälle von dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder einem Handlungs-bevollmächtigten seines Arbeits- und Verantwortungsbereichs zu erledigen sind,
3. welche Maßnahmen der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Geschäftsführer treffen muss oder treffen darf, falls ein nach vorstehenden Vorschriften notwendiger Beschluss der Gesamtgeschäfts-führung sich nicht mehr rechtzeitig herbeiführen lässt und hierdurch Nachteile für die Gesellschaft zu besorgen sind.

(6) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG. Die schriftlichen Berichte sind zeitgleich an die in der Stadt Cottbus und im Landkreis Spree-Neiße zuständigen Stellen für die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln.

(7) Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

## **§ 9 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht. Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus oder ein von ihm benannter Fachbeigeordneter oder Fachdezernent ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrats. Weitere drei Mitglieder werden von der Stadt Cottbus entsandt, für deren Auswahl die kommunalrechtlichen Bestimmungen maßgeblich sind. Zwei Mitglieder werden vom Landkreis Spree-Neiße entsandt, für deren Auswahl ebenfalls die kommunalrechtlichen Bestimmungen maßgeblich sind. Die entsandten Mitglieder werden der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt. Drei Mitglieder werden vom Gesamtbetriebsrat bzw. Betriebsrat aus dem Kreis der Arbeitnehmer der Gesellschaft benannt.
- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrats als Organ beginnt, wenn sämtliche Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben. Die Amtszeit endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus und des Kreistags des Landkreises Spree-Neiße. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder gem. Abs. 1 Sätze 2 und 3 endet, wenn ein Aufsichtsratsmitglied aus der Stadtverordnetenversammlung oder der Verwaltung der Stadt Cottbus bzw. dem Kreistag oder der Verwaltung des Landkreises Spree-Neiße ausscheidet. Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds nach Abs. 1 Satz 5 endet, wenn das Aufsichtsratsmitglied aus dem Kreis der Arbeitnehmer der Gesellschaft ausscheidet.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (4) Ein von der Stadt Cottbus oder dem Landkreis Spree-Neiße entsandtes Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendeberechtigten abberufen werden. Der Gesamtbetriebsrat bzw. Betriebsrat kann von ihm benannte Aufsichtsratsmitglieder abberufen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.
- (6) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats gelten die §§ 394, 395 Aktiengesetz entsprechend.

## § 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus dem Kreis der von der Stadt Cottbus entsandten bzw. ernannten Mitglieder zu wählen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absender-Ortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Einberufung mit den Anlagen ist auch zeitgleich an die in der Stadt Cottbus und dem Landkreis Spree-Neiße zuständigen Stellen für die Beteiligungsverwaltung zu versenden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens fünf Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei kommunale Vertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Des Weiteren können jeweils ein Vertreter der Beteiligungsverwaltung der Stadt Cottbus und ein Vertreter der Beteiligungsverwaltung des Landkreises Spree-Neiße an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv teilnehmen. Über die Zulassung weiterer Personen zur Aufsichtsratssitzung entscheidet der Aufsichtsrat im Einzelfall.

(6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, dies gilt nicht im Falle der Verhinderung für den Stellvertreter. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.

(7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher (auch Telefax, Fernschreiben, Telegramm, E-Mail) oder mündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist dem Beschlussverfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens fünf Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats im Wortlaut anzugeben. Eine Kopie der Niederschrift ist jeweils an die in der Stadt Cottbus und im Landkreis Spree-Neiße zuständigen Stellen für die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln. Sie bedarf der Genehmigung in der nächsten Sitzung.

(9) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats namens des Aufsichtsrats unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Cottbusverkehr GmbH" abgegeben.

(10) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Ausübung der ihm durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter zu übernehmen. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Aufgaben.

(11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags sind zu beachten. Der Aufsichtsrat kann beratende Ausschüsse bilden.

## § 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt weiterhin über:
  1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
  2. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer unter Beachtung der von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Grundsätze,
  3. Wahl des Abschlussprüfers.
- (4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:
  1. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Kooperationsverträgen (Verkehrsverbünde, Tarif- und Verkehrsgemeinschaften, Übergangstarife u. dgl.),
  2. Standards des öffentlichen Personennahverkehrs gem. ÖPNVG Brandenburg, Einrichtung, wesentliche Änderung und Einstellung von Linien,
  3. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, ausgenommen sind Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,
  4. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen, ausgenommen sind Geschäfte über Verkehrsleistungen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,
  5. Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt über 100.000 EUR, das nicht im Wirtschafts- oder Vermögensplan enthalten ist,
  6. Aufnahme von Darlehen über den Finanzplan oder den Erfolgsplan hinausgehend, wenn der Einzelwert 100.000 EUR übersteigt, ausgenommen sind Geschäfte mit der Verkehrsservice Cottbus GmbH im Rahmen der Finanzplanung; Aufnahme von Kassenkrediten von der Verkehrsservice Cottbus GmbH, wenn der Einzelwert 55.000 EUR übersteigt,
  7. Erteilung und Widerruf von Prokura sowie Abschluss und Änderung von Dienstverträgen mit Prokuristen,
  8. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige,

9. Einführung, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung, Vereinbarungen über Sozialpläne und den Interessenausgleich,
10. Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, ausgenommen sind Geschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, insbesondere Unfallregulierungen, Spenden und sonstige freiwillige Zuwendungen, Abgabe von Anerkenntnissen,
11. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern, ausgenommen sind Liefergeschäfte und sonstige Geschäfte des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu üblichen Bedingungen,
12. Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstands.

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss bestimmen, dass bestimmte zustimmungspflichtige Geschäfte vom Zustimmungsvorbehalt befreit werden, oder dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(5) Die Zustimmung des Aufsichtsrats nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach § 10 Abs. 6 oder 7 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der sich mit seinem Stellvertreter nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(6) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist auch einzuholen, wenn die Geschäftsführung bei Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe, kraft eigenen Geschäftsführeramtes oder in sonstiger Weise an Geschäften gem. Abs. 4 mitwirkt.

## **§ 12 Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Jeder Geschäftsführer ist einberufungsberechtigt.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs statt.

- (3) In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt Cottbus durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung und der Landkreis Spree-Neiße durch seinen Landrat oder einen von ihm beauftragten Bediensteten der Kreisverwaltung vertreten. Er kann jeweils sein Stimmrecht, auch aus mehreren Geschäftsanteilen, nur einheitlich ausüben.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. § 10 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Eine Kopie der Niederschrift ist jeweils an die in der Stadt Cottbus und im Landkreis Spree-Neiße zuständigen Stellen für die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln.
- (6) Die Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmen.

### **§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. Änderungen des Gesellschaftsvertrags,
  2. Umwandlungen gemäß Umwandlungsgesetz,
  3. Auflösung der Gesellschaft,
  4. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführer,
  5. Ergebnisverwendung,
  6. Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder,
  7. Grundsätze der Anstellungsverträge der Geschäftsführer.

(2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:

1. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im aktienrechtlichen Sinne,
2. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen,
3. Erwerb- und Veräußerung von Beteiligungen, sowie Geschäfte gemäß § 2 Abs. 2,
4. Feststellung und Änderung des Wirtschafts- und Vermögensplans;  
Im Wirtschaftsplan kann die Geschäftsführung ermächtigt werden, von Einzelplanansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen.
5. Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile (§ 6),
6. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten mit einem Einzelwert über 55.000 EUR, ausgenommen sind Geschäfte mit der Verkehrsservice Cottbus GmbH im Rahmen der Finanzplanung; Hingabe von Kassenkrediten an die Verkehrsservice Cottbus GmbH, wenn der Einzelwert 55.000 EUR übersteigt,
7. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten bei einem Einzelwert über 55.000 EUR.

(3) Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse gem. Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 bedürfen der Einstimmigkeit.

(4) Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung gem. Abs. 1 und Abs. 2 ist auch einzuhören, wenn entsprechende Beschlüsse oder Geschäfte bei der Verkehrsservice Cottbus GmbH gefasst bzw. vorgenommen werden sollen.

(5) Ist ein Geschäftsführer zugleich Geschäftsführer bei der Verkehrsservice Cottbus GmbH, so beschließt die Gesellschafterversammlung auch über die Stimmabgabe des Geschäftsführers in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsservice Cottbus GmbH zur eigenen Entlastung in Form eines verbindlichen Weisungsbeschlusses.

## § 14 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt einen Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahrs hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über die Entwicklung des Geschäftsjahrs, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen. Der Wirtschaftsplanung soll eine fünfjährige, fortzuschreibende Finanzplanung zugrunde gelegt werden.

**§ 15 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung**

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzgesetz zu erstrecken.
- (6) Den Rechnungsprüfungsämtern der Stadt Cottbus und des Landkreises Spree-Neiße stehen die Rechte gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzgesetz zu.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

## § 16 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird, und zwar durch einen Gesellschafterbeschluss unter Beachtung der Vorschriften über die Änderung des Gesellschaftsvertrags.

## § 17 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

(1) Der Gesellschaft ist es untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahe stehenden natürlichen oder juristischen Person (Begünstigte) außerhalb ordnungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsmann nicht gewährt würden und steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbH-Gesetz verstößen.

(2) Im Falle der Zu widerhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils oder, nach Wahl der Gesellschaft, Ersatz seines Werts in Geld. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahe stehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahe stehenden Gesellschafter. Einem Gesellschafter gegenüber kann der Anspruch auch durch Aufrechnung mit dessen Gewinnansprüchen geltend gemacht werden.

(3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil in Form einer verdeckten Gewinnausschüttung entgegen der Bestimmung in Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt.